



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1865**

XCIV. Kurfürst Joachim bestellt nach dem Tode des Franz von  
Bartensleben Levin von der Schulenburg zum Landeshauptmann der  
Altmark, am 4. März 1545.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

Zzeit feins lebens uff maffe vnd meinung, wie obftet, In crafft vnd macht dits brieffs, Zu urkunth, Sontags Eftomihi, Anno 45.

Aus G. W. von Raumer's handschriftlichem Nachlasse.

XCIV. Kurfürst Joachim bestellt nach dem Tode des Franz von Bartenleben Levin von der Schulenburg zum Landeshauptmann der Altmark, am 4. März 1545.

Wir Joachim, Churfürst etc., Bekennen, das wir vns nach thottlichem abgange etwen vnfers Heuptmans der alten Marck, Raths vnd lieben getrewen Frantzzen von Bertensleben seligen, mit vnserm Rathe vnd lieben getrewen Levin von der Schulenburg vereinigt vnd vertragen, In massen wie hernachvolget vnd also, das wir genannten Levin von der Schulenburg zw vnserm Heuptman der alten marck funff Jar langk nach dato folgend aufgenommen, vnd Im dasselbig vnser landt der alten marck von vnserntwegen, wie obftet, zu vorwesen vnd zu verwalten bevolhen haben, Wir nemen Inen also auff zw vnserem Heuptman der alten marck berurter Zeit uber, vnd bevelhen Im vnser Landt der Alten marck, wie obftet, In Crafft vnd macht dits brieffs, hirauff soll er In solcher seiner Heuptmanschaft vnd bevelhung anstat vnd van vnserwegen die funff Jar uber vnser landt vnd leuth der altenmarck getrewlich vorwesen, Auch sie zugleich vnd recht nach seinem hochsten vnd besten vleis vnd vormogen schutzen, Schirmen, hanthaben vnd dieselben vertedingen, befriden vnd die straffen reine halten, Rewberey vnd plackerey mit Ernst verhen, vnd die Namen vnd zugrieff, (ob einiche gefchege), auch die thetter helfen widder erobern, domit Rechts an Inen zu bekommen, die teiche vnd themme zu Ider Zeyt nach aller notturfft vnd wie sichs gebortt, beschawen vnd in gepaw vnd bewarung brengen vnd besetzen lassen, wie herkommen vnd gewonlich, vnd sonsten alles das thun soll, das einen getrewen Hewptman in den fellen zu thune vnd zu handeln zuftett, vnd Er vns des auch Eide vnd pflichte dartzu gethan hatt. So sollen Im auch vnser lantschaft vnd underfassen der Altenmarck In allen vnd Igliehen vnsern geschefften vnd obligend, wan Er Sie von vnser vnd des lands besten wegen fordern vnd heyffchen wirtt, gevellig vnd gehorsam sein, bey vermeidung vnser Straff vnd vngnaden. Er soll auch von denselben vnsern vnderthanen kein geschenck noch gabe nemen, die der Herschafft oder den Iren zu schaden kommen, Sondern was zu Nutz vnd frommen darvon kommen mag, vns vnd vnser Herschafft das zuwenden. Auch sol der genante Levin von der Schulenburg in allem dem, das vns, vnser Herschafft einzunemen zuftett, nichts einnemen noch darvon aufgeben, Sondern das vnserem Amptman zu Tangermund einnemen lassen, Was Er auch von Bruchen vnd fellen in seiner Hauptmanschaft erferett, daraus vns vnd vnser Herschafft Nutz entstehen mag, das er dan guthen vleis thun vnd haben fall, dasselbige alles fall Er mit vnd in beywesen vnser amptmans zu Tangermund betedingen vnd handeln, vns vnd vnser Herschafft zum besten vnd was darvan gefellet, Sol vnser amptman obgedacht einnemen vnd berechnen, der Herschafft zu guthe, Er soll auch obgemelten vnserm amptman zu Tangermund zu ider Zzeit getrewlich hanthaben vnd im behelflich vnd ratig sein, domit solichs

vnd was der Herschafft zuftett vnd obberurtem vnserem amptman geborth einzunemen, zu einer Igliehen Zeeit, domit solichs forderlich eingebracht werde, vnd Er fall acht Reifige pferde, dieweil Er vnser Heuptman ist, halten, vnd mith knechten, Harnifchs geruft sein. So wollen wir Im auff die acht pferde vnser Hoffkleidung, wie gewonlich geben, wan wir uber Hoff kleiden, vnd ob er mit solicher kleidung vertzogen, vnd die zu rechter Zeeit nith bekommen wurde, so geben wir Ime nach, das Er an andern orttern sovil gewands kewffen vnd sich in vnser kleidung bekleiden moge vnd sol solich gewant alsdan aus vnserem Zolle zw Saltzwedel betzalt werden, vnd Im dermassen vor schaden stehen, wie folget, Nemlich vor ides pferdt vor sich vnd seiner knechte ides vor fechtzig thaler. Dartzw vnd van solicher Heuptmanschafft vnd aller ander abgeschriebener Sach wegen, Sollen vnd wollen wir Im eins Igliehen Jars die funff Jar uber drithalb hundert gulden Reinifchs an Muntz, uf idern gulden 24 lubisch schillinge gerechnet, zu solde geben, aus vnsern gefellen des Biergeldes beider vnser Stette Saltzwedell, wie gewonlich. Ob auch geschege, das der obenberurte Levin von der Schulenborg außerhalb des ampts gegen den veinden oder sonsten von vnserwegen Schaden entpfinge, solichen Schaden sollen vnd wollen wir Im aufsrichten. Wo wir aber darin mit einander Irrig wurden, sol das gescheen nach erkentnus vnser Rethen vnd zweier seiner freundt. So wir In auch in vnserm dinst fordern vnd schicken, sollen vnd wollen wir In aufsrichthung vnd, wie obftet, vor schaden stehen, vnd sol vilgedachter Levin von der Schulenborg sich In diessen Jarn nitsdestemynder geprauchten lassen In vnserm vnd der Herschafft diensten, Rethen, geschefften vnd schickungen, wie andere Rethen. Aber außerhalb lands wollen wir Inen verschonen mit der Ruestung, es were dan, das wir Im ein Hewptmanschafft auflegten oder das er mit vns selbst reiten solt, alles getrewlich vnd vngeverlich. Mitwochs nach Reminifcere etc. Im 45.

Nus G. W. v. Raumer's handschriftlichem Nachlasse.

Anmerk. Franz von Bartenleben hatte seine Hauptmannsbestallung im Pfingsten 1538 erhalten.

**XCV. Kurfürst Joachim gewährt der Altstadt Brandenburg zur Anlegung eines Weinberges verschiedene Zugeständnisse, am 30. August 1545.**

Wir Joachim, Churfürst etc., Bekennen, das an vns gelangt, das etliche vnserer lieben getrewen Burgermeister, Rathmanne vnd gemeine vnser Altenstad Brandenburg furhabends weren, den Radewigischen Bergk vor gemelter vnser Altenstadt zwischen Radewege vnd Brilow gelegen, vnther den einwhonern der gantzen Stadt aufzukabeln vnd dan denselbigen mit Weinholtze zu belegen vnd Weinberge daraufs bawen zu lassen, vnd domit sie die Weinmeister dester naher dobey, weil derselb Bergk der Stadt etwas weit gelegen, haben mochten, zu behuf derselbigen wohnung vnd vntherhalts die Cothessen zu Brilow aufskauffen wolten, vnd vns vnthertheniglich gebethen, Ine vnser Confirmation vnd verwilligung hieruber auch zu geben vnd solchs zu gonnen, Also haben wir erwogen, das diese Ire bitte vnd suchung zimlich vnd den rechten, welche dan ordnen, das die ledigen Berge vnd Felde sollen zur Fruchtbarkeit vnd Nutzung